

Hausordnung für die kostenlose Überlassung des DGH zur Nutzung durch Gruppen, Vereine und Verbände

- 1) Das Rauchen in den Räumen des DGH ist nicht gestattet.
- 2) Jeder Nutzer hat alle genutzten Räume inkl. Sanitärräume nach der Nutzung unverzüglich, spätestens jedoch bis 12:00 Uhr des darauffolgenden Tages, vor zu reinigen und in Ordnung zu bringen. Bei einer geplanten Nutzung am Folgetag (lt. Terminkalender der Gemeinde) hat die Reinigung sofort nach Ende der Veranstaltung zu erfolgen.
- 3) Alle Beschädigungen an Einrichtungen und Inventar sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- 4) Das Jugendschutzgesetz ist vollumfänglich, insbesondere aber Abschnitt 2, bei jeder Nutzung unbedingt zu beachten.
- 5) Die gesetzlichen Ruhezeiten sind im und um das DGH in jedem Fall einzuhalten.
- 6) Private Nutzungen jeder Art sind im Rahmen der kostenlosen Überlassung des DGH durch die Gemeinde an Gruppen, Vereine und Verbände nicht gestattet.
- 7) Die Nutzung der Küche und deren Inventar sind im Rahmen der kostenlosen Nutzung nicht gestattet bzw. bedürfen der Einzelabsprache.
- 8) Die Nutzung ist ausschließlich Mitgliedern der jeweiligen Gruppen gestattet, anderen Anforderungen bedürfen der Einzelabsprache.
- 9) Die Tür zwischen Treppenhaus und Flur im Obergeschoss sowie die Tür vom Treppenhaus zum Dachgeschoss sind stets geschlossen zu halten.

Weitere Regelungen für die kostenpflichtige Nutzung der Räumlichkeiten sind in der entsprechenden Nutzungssatzung der Gemeinde festgelegt.

Der Bürgermeister